

Studienplan für die Master-Studienprogramme in Soziologie und Kommunikationswissenschaft

vom 11. Dezember 2025 (Stand 1. August 2026)

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (Studienreglement WISO Fakultät [RSL WISO 24]) vom 22. August 2024,

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (Fakultät) ein Master-Studienprogramm in Soziologie und Kommunikationswissenschaft absolvieren oder im Rahmen anderer Studienprogramme Leistungen aus einem Master-Studienprogramm in Soziologie und Kommunikationswissenschaft beziehen.

STUDIENPROGRAMME

Art. 2 ¹ Folgende Studienprogramme werden angeboten: *[Fassung vom 21.05.2026]*

a Master-Studienprogramm Sociology and Communication (Monofach, 90 ECTS-Punkte),

b Master-Studienprogramm Sociology and Communication (Minor, 30 ECTS-Punkte).

TITEL

Art. 3 ¹ Folgender Titel kann erworben werden:

a Master of Science in Sociology and Communication, University of Bern.

ECTS-PUNKTE UND LERNERGEBNISSE

Art. 4 ¹ Die Anzahl ECTS-Punkte sowie die Lernergebnisse für die einzelnen Veranstaltungen werden im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis definiert.

² Studienleistungen werden nach Arbeitsaufwand wie folgt bemessen:

- a Vorlesungen: 1.5 ECTS-Punkte pro Semesterwochenstunde (SWS),
- b Seminare: 2 bis 3 ECTS-Punkte pro SWS,
- c Forschungspraktika und Kolloquien: 2 ECTS-Punkte pro SWS,
- d Übungen: 1.5 ECTS-Punkte pro SWS,
- e Sonderstudien: Leistungskontrolle für fachspezifische Einzelarbeit, 1 bis maximal 4 ECTS-Punkte je nach Arbeitsaufwand (maximal total 6 ECTS-Punkte aus Sonderstudien an Studiengang anrechenbar),
- f Forschungshospitantz (research internship): 6 ECTS-Punkte pro abgeschlossenem Arbeitsmonat (bei einem 100%-Pen-sum), mindestens 6 ECTS-Punkte, maximal 12 ECTS-Punkte,
- g Masterarbeit: 30 ECTS-Punkte.

LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 5 ¹ Die Dozierenden geben Ziele, Inhalte, Art und Zeitpunkt der Leistungskontrolle vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

BEWERTUNG

Art. 6 ¹ Für die Bewertung gilt Artikel 38 RSL WISO 24.

² Die Forschungshospitantz wird mit „bestanden“ für genügende oder mit „nicht bestanden“ für ungenügende Leistungen bewertet.

WIEDERHOLUNG UND KOMPENSATION

Art. 7 ¹ Nicht bestandene Leistungskontrollen aus frei wählbaren Lehrveranstaltungen und aus Wahlpflichtveranstaltungen können einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Leistungskontrollen von Pflichtveranstaltungen können zweimal wiederholt werden. Dies gilt nicht für die Masterarbeit.

² In der Regel erfolgt die Wiederholung in der nächsten Prüfungssession oder nach Absprache mit der Dozentin oder dem Dozenten.

³ Ungenügende Leistungskontrollen können nicht kompensiert werden.

UNTERRICHTSSPRACHE

Art. 8 ¹ Die Veranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt. Veranstaltungen, die als Auflage zu absolvieren sind, werden u.U. in deutscher Sprache durchgeführt.

MOBILITÄT

Art. 9 ¹ Für Mobilitätsaufenthalte – entweder mit ENLIGHT-Partnern oder Austauschpartnern weltweit – ist das zweite oder dritte Semester des Masterstudiums vorgesehen.

STUDIENFACHBERATUNG

Art. 10 ¹ Die Studierenden haben Anrecht auf regelmässige Studienfachberatung.

II. Master-Studienprogramme

1. Master-Studienprogramm Sociology and Communication (Monofach 90 ECTS-Punkte)

[Fassung vom 21.05.2026]

STUDIENZIELE

Art. 11 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen

- können Theorien zu sozialwissenschaftlich relevanten Fragen verstehen, anwenden und entwickeln.
- können sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden verstehen und zur Beantwortung sozialwissenschaftlich relevanter Fragen anwenden.
- können zu mindestens einem übergeordneten Thema der Soziologie und Kommunikationswissenschaft (Ungleichheit und Sozialstruktur, Kultur und Interaktion, politische Kommunikation u.a.) selbständig wissenschaftlich arbeiten.
- können sich schriftlich und mündlich präzise ausdrücken und komplexe Themen einem interdisziplinären Publikum präsentieren.
- verfügen über die Voraussetzungen für weiterführende wissenschaftliche Qualifikation (z.B. Doktorat), wissenschaftliches Arbeiten ausserhalb des universitären Bereichs, und für praktische Tätigkeiten in Bereichen, die analytisches Denken, Forschungskompetenz und breites sozialwissenschaftliches Wissen erfordern.

ZULASSUNGS- VORAUSSETZUNGEN

Art. 12 ¹ Die Zulassungsvoraussetzungen für das Studium richten sich nach Artikel 10 bis 14 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV), das Verfahren der Immatrikulation nach Artikel 70 bis 76 UniSt sowie Artikel 57 und 58 RSL WISO 24. *[Fassung vom 21.05.2026]*

² Zum Studienprogramm können Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule in einer der folgenden Studienrichtungen zugelassen werden:

- a Kommunikations- und Medienwissenschaft,
- b Politikwissenschaft oder
- c Soziologie.

Das schliesst die Major-Studienprogramme Sozialwissenschaften sowie Politik- und Verwaltungswissenschaft an der Universität Bern mit ein.

³ Kenntnisse und Fähigkeiten, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind, können als Zusatzleistungen bis zu einem Umfang von maximal 60 ECTS-Punkten verlangt werden. Absolventinnen und Absolventen des Major-Studienprogramms Sozialwissenschaften an der Universität Bern werden ohne Auflagen zugelassen.

⁴ Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule in einer anderen Studienrichtung (z.B. Volkswirtschaftslehre, Psychologie, Geographie, Informatik) können zugelassen werden, sofern sie mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erreichen.

⁵ Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorabschluss einer anerkannten ausländischen Universität mit äquivalenten Qualifikationen können zugelassen werden, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können.

⁶ Die Zulassung von Studierenden mit einem Bachelorabschluss einer Fachhochschule richtet sich nach dem betreffenden Reglement der Universitätsleitung.

⁷ Die Zusatzleistungen in Form von Bedingungen oder Auflagen werden von der Prüfungskommission individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regelt Artikel 58 RSL WISO 24.

SPRACHLICHE VORAUSSETZUNGEN

Art. 13 ¹ Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem ausländischen Vorbildungsausweis müssen einen Englisch-Sprachtest auf Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bei der Anmeldung zum Studium vorweisen. Die zulässigen Sprachtests und erforderlichen Mindestergebnisse sind in Anhang 1 aufgeführt. *[Fassung vom 21.05.2026]*

² Der Sprachtest darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht mehr als zwei Jahre alt sein; ein Test älteren Datums wird nicht akzeptiert.

³ Eine Dispensation vom Englischtest ist möglich im Fall von Studierenden, die ihr Studium auf Englisch innerhalb einer Sprachgemeinschaft absolviert haben, in der Englisch als die mehrheitlich gesprochene Umgangssprache gilt.

⁴ Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit einem ausländischen Vorbildungsausweis, die Auflagen in deutscher Sprache erfüllen müssen, müssen vor Aufnahme des Studiums den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse analog dem Deutschtest-Reglement der Universitätsleitung erbringen.

LEISTUNGEN

Art. 14 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

a Pflichtleistungen (54 ECTS-Punkte):

- Theory building, development and testing (6 ECTS-Punkte)
- Applied research methods I (6 ECTS-Punkte)
- Applied research methods II (6 ECTS-Punkte)

- Research topics in sociology and communication (6 ECTS-Punkte)
 - Masterarbeit mit Thesis-Writing-Seminar (30 ECTS-Punkte)
- b Wahlpflichtleistungen (12 bis 18 ECTS-Punkte):**
- mindestens 2 Veranstaltungen aus:
 - Applied research in inequality, culture, and social relations (6 ECTS-Punkte)
 - Applied research in political communication (6 ECTS-Punkte)
 - Applied research in computational social science (6 ECTS-Punkte)
- c Wahlleistungen (18 bis 24 ECTS-Punkte):**
- Lehrveranstaltungen auf Masterstufe aus Soziologie und Kommunikationswissenschaft am Departement Sozialwissenschaften inkl. Blockseminare und Forschungskolloquien
 - Forschungshospitanz (research internship) am Institut für Soziologie oder am Institut für Kommunikations- und Medienwissenschaft
 - Sonstige Lehrveranstaltungen auf Master- oder fortgeschrittenem Bachelor-Niveau. Für diese Lehrveranstaltungen wird ein Learning Agreement zwischen der Studentin oder dem Studenten und der Masterstudienkoordinatorin oder dem Masterstudienkoordinator abgeschlossen.

MASTERARBEIT

Art. 15 ¹ Für die Masterarbeit gelten Artikel 31 bis 35 und 60 bis 61 RSL WISO 24.

² Die Masterarbeit wird als Forschungsarbeit verfasst. Sie enthält sowohl einen theoretischen als auch einen empirischen Teil.

³ Die Anmeldung zur Masterarbeit und dem dazugehörigen Seminar (Thesis-Writing-Seminar) ist erst möglich, wenn

- a** die 24 ECTS-Punkte für die Pflichtleistungen (exklusive Masterarbeit) gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a,
- b** mindestens 12 ECTS-Punkte für die Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben b sowie
- c** mindestens weitere 12 ECTS-Punkte erfolgreich erworben wurden.

⁴ Die Masterarbeit wird im Rahmen des dazugehörigen Seminars (Thesis-Writing-Seminar) verfasst, das die Studierenden durch den gesamten Prozess begleitet. Das Seminar umfasst eine Auftaktveranstaltung und vier Meilenstein-Treffen, in denen Studierende und Dozierende die folgenden Elemente der Arbeit diskutieren:

- a Forschungsfrage und Einleitung,
- b Theorie und Hypothesen,
- c Daten, Forschungsdesign und Methoden sowie
- d Ergebnisse und Schlussfolgerungen.

⁵ Die Masterarbeit dauert in der Regel maximal sechs Monate.

⁶ In Absprache mit den Betreuenden kann die Masterarbeit als Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden gemeinsam verfasst werden. Die individuellen Beiträge müssen klar ausgewiesen werden.

⁷ Eine ungenügende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

BESTEHENSNORM

Art. 16 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die erforderlichen 90 ECTS-Punkte aus den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlleistungen gemäss Artikel 14 erbracht sind,
- b die Masterarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist,
- c keine Note unter 4.0 liegt und
- d allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

NOTE

Art. 17 ¹ Für die Note des Studienprogramms und die Masterabschlussnote gilt Artikel 64 RSL WISO 24.

2. *Master-Studienprogramm Sociology and Communication (Minor 30 ECTS-Punkte)* [Fassung vom 21.05.2026]

STUDIENZIELE

Art. 18 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen

- können Theorien zu sozialwissenschaftlich relevanten Fragen verstehen, anwenden und entwickeln.
- können sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden verstehen und zur Beantwortung sozialwissenschaftlich relevanter Fragen anwenden.
- können die Themen und Probleme ihres jeweiligen Hauptfachs aus soziologischer oder kommunikationswissenschaftlicher Perspektive betrachten.

ZULASSUNGS- VORAUSSETZUNGEN

Art. 19 ¹ Zugelassen sind Personen, die die allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern sowie Artikel 57 und 58 RSL WISO 24 erfüllen.

² Für die Zulassung werden Kenntnisse im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten in den Studienrichtungen Kommunikations- und Medienwissenschaft, Politikwissenschaft oder Soziologie vorausgesetzt. Das schliesst die Studienprogramme Sozialwissenschaften sowie Politik- und Verwaltungswissenschaft an der Universität Bern mit ein.

³ Kenntnisse und Fähigkeiten, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind, können als Zusatzleistungen verlangt werden.

⁴ Die Zusatzleistungen in Form von Bedingungen oder Auflagen werden von der Prüfungskommission individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regelt Artikel 58 RSL WISO 24.

LEISTUNGEN

Art. 20 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

a Pflichtleistungen (12 ECTS-Punkte):

- Theory building, development and testing (6 ECTS-Punkte)
- Applied research methods I oder Applied research methods II (6 ECTS-Punkte)

b Wahlpflichtleistungen (6 bis 18 ECTS-Punkte):

- mindestens 1 Veranstaltung aus
 - Applied research in inequality, culture, and social relations (6 ECTS-Punkte)
 - Applied research in political communication (6 ECTS-Punkte)
 - Applied research in computational social science (6 ECTS-Punkte)

c Wahlleistungen (0 bis 12 ECTS-Punkte):

- Research topics in sociology and communication (6 ECTS-Punkte)
- Sonstige Lehrveranstaltungen auf Masterstufe aus Soziologie und Kommunikationswissenschaft am Departement Sozialwissenschaften inkl. Blockseminare und Forschungskolloquien

BESTEHENSNORM

Art. 21 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn die

- a* die erforderlichen 30 ECTS-Punkte aus den Leistungen gemäss Artikel 20 erbracht sind,
- b* keine Note unter 4.0 liegt und
- c* allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

NOTE

Art. 22 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 64 RSL WISO 24.

III. Rechtspflege

BESCHWERDEVERFAHREN

Art. 23 ¹ Es gelten die Bestimmungen des RSL WISO 24.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES STUDIENPLANS

Art. 24 ¹ Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind

die Änderungen der Anhänge, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 25 ¹ Studierende, die ihr Studium der Soziologie und Kommunikationswissenschaft ab dem Herbstsemester 2026 beginnen, unterstehen vorliegendem Studienplan.

² Studierende, die ihr Studium nach dem Studienplan zum Studiengang Master Soziologie vom 1. September 2006 begonnen haben, beenden ihr Studium nach dem Studienplan vom 1. September 2006 bis Ende Herbstsemester 2028.

³ Studierende gemäss Absatz 2 können auf Antrag an die Studienleitung in den vorliegenden Studienplan übertreten.

AUFHEBUNG VON ERLASSEN

Art. 26 ¹ Der Studienplan zum Studiengang Master Soziologie vom 1. September 2006 wird aufgehoben.

INKRAFTTRETEN

Art. 27 ¹ Dieser Studienplan tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Bern,

Im Namen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen
Fakultät
Der Dekan:

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern,

Die Rektorin:

Änderungen

Inkrafttreten

Änderung vom 21. Mai 2026, in Kraft am 1. August 2026